

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2017

Nr. 2017/1789

Welschenrohr: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Welschenrohr unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 6727/3 vom 13.6.2017
- Technischer Bericht zur GWP, Version 6, 14.6.2017.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Kartenausschnitt 1:25'000, Plan-Nr. 6727/1, 12.6.2017
- Übersichtsplan 1:10'000, Plan-Nr. 6727/2, 13.6.2017
- Generelle Wasserversorgung, Hydraulisches Schema, Plan-Nr. 6727/4, 25.1.2017.

2. Erwägungen

- 2.1 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 6. April 2017 bis am 7. Mai 2017. Mit Protokollauszug Nr. 8 zur Gemeinderatssitzung vom 8. Mai 2017 bestätigt der Gemeinderat, dass in der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind; ebenso seinen Beschluss der Planung mit dem Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat. Damit gilt die GWP als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Welschenrohr wird unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Der Gemeinderat erstellt gestützt auf die Ausbauplanung und das Dringlichkeitsprogramm unter Berücksichtigung der festgelegten Prioritäten ein Erschliessungsprogramm gemäss § 101 Absatz 3 PBG, das aufzeigt, wann, wie und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung erfolgt. Dazu gehören sowohl die Kosten für den Ausbau als auch für den Ersatz von Erschliessungsanlagen. Die Gemeindeversammlung kann hierfür Rahmenkredite beschliessen, die als gebundene Ausgaben gelten. Insbesondere haben folgende Massnahmen eine hohe Priorität in ihrer Umsetzung:
 - Für die Sicherstellung der Wasserqualität der genutzten Quellen bedarf es der Überprüfung und Anpassung der bestehenden Schutzzonen sowie der Umsetzung allfälliger baulicher Massnahmen.
 - Für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit muss das vorhandene Wasserdargebot mit einer zusätzlichen Wasserbeschaffung ergänzt werden.
- 3.4 Das Konzept über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist gestützt auf § 106 GWBA in Verbindung mit §§ 35 ff Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) Bestandteil der Wasserversorgungsplanung. Dieses liegt noch nicht vor und ist innerhalb Jahresfrist nach der Genehmigung der GWP gestützt auf § 36 VWBA zu erstellen und zur Prüfung dem Amt für Umwelt einzureichen.
- 3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'523.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr

Genehmigungsgebühr:	Fr.	4'500.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>4'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Abt. Wasser, ad acta 332.073.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionaler Führungsstab RFS Thal, Tobias Meede, Stabschef, Oberfeldweg 2, 4710 Balsthal

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungsrat: „Einwohnergemeinde Welschenrohr: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)